

buero-IIIc4@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen: VIII 300-1 -

Bearbeiterin: Frau Kramm
Telefon: 0385 588-8301
Telefax: 0385 588-8032
E-Mail: ulrike.kramm
@em.mv-regierung.de

Datum: 28. Februar 2017

Länderanhörung zur Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur o.g. Verordnung, der ich hiermit gerne nachkomme.

Grundsätzlich begrüßt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Vorstoß des Bundes sehr, die am Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energien“ beteiligten Projekte in Form einer Erstattung wirtschaftlicher Nachteile zu unterstützen. Da die Projekte Modellcharakter besitzen und innovative Verfahren und Technologien eingesetzt werden, gibt es vor allem bei Betreibern von beteiligten Stromerzeugungsanlagen und Stromspeichern, aber auch bei Netzbetreibern, große Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Die vorliegende Verordnung trägt daher dazu bei, solche Modellprojekte zu ermöglichen, die für die weitere Umsetzung der Energiewende und Sektorenkopplung notwendig sind.

Ich bitte Sie jedoch im weiteren Verlauf der Verordnungsgebung noch folgende Aspekte zu berücksichtigen.

1. Entschädigung wirtschaftlicher Nachteile unabhängig von der Netzsituation

Die Verordnung stellt aus hiesiger Sicht leider nur unzureichend auf die zu erwartenden Bedürfnisse von Verteilnetzbetreibern bzw. Endkunden an den Verteilnetzen ab. Der Ansatz über eine reine Anerkennung von Maßnahmen, die in Engpässen durchgeführt werden, ist auf der Übertragungsnetzebene ggf. sinnvoll, kann jedoch insbesondere für die Spannungsebenen Nieder- und Mittelspannung nicht angewendet werden. Eine Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile für die empfangsberechtigten Anlagen nach § 3 dieser Verordnung sollte unabhängig von der Netzsituation ermöglicht werden.

Damit könnten Anlagen zu verschiedensten Netzsituationen getestet werden, um so die Wirksamkeit in unterschiedlichen Betriebsmodi zu analysieren. Zu diesen

unterschiedlichen Untersuchungszeitpunkten gehören nicht nur Entlastungen bei Engpässen, sondern vor allem auch die Untersuchung von Einsatzmöglichkeiten von elektrischen Lasten in Zeiträumen von Energieerzeug durch Erneuerbare Energien, die über dem aktuellen lokalen Bedarf liegen. So können relevante Einsatzzeitpunkte auch außerhalb von reinen Überlastungszeitpunkten untersucht werden. Von diesen Erkenntnissen ist zu erwarten, dass nachhaltige Einsatzmöglichkeiten für entsprechende Investitionen abgeleitet werden können.

Netzengpässe sind durch die gesetzlich geforderte Kapazitätserweiterung (§ 12 EEG) vom Netzbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Dies setzt voraus, dass bereits adäquate Lösungen erarbeitet worden sind und nicht erst mit der Erprobung begonnen wird. Die Untersuchungen im Rahmen des SINTEG-Programms sollen die Grundlage für den Einsatz und die Steuerung von Technologien für eine nachhaltige Nutzung schaffen. Dieses beginnt i.d.R. mit Pilotanlagen in geringer Stückzahl, die lokale Effekte erzielen und sollte daher für den Zeitraum des SINTEG Förderprogrammes ohne Kopplung an Netzengpässe oder Marktpreise erfolgen. Der reine Experimentier- und Forschungsansatz wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nur unzureichend unterstützt. Für die vorgesehenen Untersuchungen und den daraus abzuleitenden Erkenntnissen muss der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile auch in Zeitfenstern außerhalb von Netzengpässen möglich sein.

2. Begriffsbestimmungen

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist festgelegt, dass assoziierte Partner bis zum 01. Juni 2017 im Kooperationsvertrag des Konsortiums zu nennen sind. Dies ist aus folgenden Gründen problematisch. Zum einen ist die Ausschlussfrist zu kurzfristig terminiert. Eine Aufnahme assoziierter Partner sollte auch im späteren Projektverlauf möglich sein, um eine flexible und sinnvolle Weiterentwicklung des Programms über die gesamte Laufzeit zu ermöglichen. Zum anderen zieht die Forderung, neue assoziierte Partner im Kooperationsvertrag nennen zu müssen, einen erheblichen administrativen Aufwand für die Verbundkoordinatoren nach sich, da Vertragsänderungen mit allen Partnern abgestimmt werden müssten. Hier wäre es ausreichend, wenn eine vertragliche Regelung zumindest mit dem Verbundkoordinator besteht.

Die Definition der Projektstätigkeit in § 2 Abs. 2 Nr. 3 sollte erweitert werden um die Begriffe „Netzbetrieb inkl. Systemdienstleistungen“ und die „Übertragung von Strom“, um insbesondere die Tätigkeiten von Netzbetreibern aller Spannungsebenen eindeutig zu erfassen. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielstellung des SINTEG-Programms eine wichtige Ergänzung.

3. Auswirkungen auf Netzbetreiber

Die Verordnung hat zum Ziel, keinen der teilnehmenden Partner schlechter zu stellen, als er ohne die Teilnahme stünde. Unklar ist jedoch, ob und mit welcher Wirkung regulatorische Effekte für den Netzbetreiber entstehen und wie die Abrechnung über das Regulierungskonto erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass auch für den Netzbetreiber die Beteiligung am SINTEG-Programm zu keinerlei wirtschaftlichen Nachteilen führt.

4. Erstattungsfristen

In § 11 und § 12 Abs. 5 ist bisher nicht klar geregelt wie häufig und mit welcher Fristigkeit die Nachteilsersatzung bzw. die Vorteilsausschüttung erfolgen soll. Hier sollte eine Konkretisierung stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ulrike Kramm